

Satzung

des Schulfördervereins der Johann-Christoph-Adelung-Schule Spantekow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schulfördervereins der Johann-Christoph-Adelung-Schule Spantekow. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spantekow und ist unter der Nummer 4 VR 309 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Anklam eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Johann-Christoph-Adelung Schule in Spantekow, seiner Schülerinnen und Schüler durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke.
Der Verein dient durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern sowie anderer Interessenten der Förderung vielseitiger sozialer, erzieherischer und unterrichtlicher Belange der Schule. Er bezweckt die Förderung der Schule sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich durch Unterstützung auf folgenden Gebieten.
 - a) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerschulischen Veranstaltungen, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
 - b) die Durchführung von Vortragsreihen, die den Schülern, Eltern und Lehrern der Schule dienlich sind und sie in ihrer Arbeit unterstützen
 - c) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
 - d) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - f) das pädagogische und fachliche Anliegen der Schule durch Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen,
 - g) Auszeichnung von Schülern für herausragende Leistungen,
 - h) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
 - i) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen , die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand ein Monat vor Monatsende abgegeben werden.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - c) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - d) aus wichtigem Grund.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.
4. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im eigenen Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 Euro im Monat und wird im ersten Quartal fällig. Schüler und Auszubildende entrichten einen halben Monatsbeitrag.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tage ist einzuhalten.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Bekanntgabe der Tagesordnung,
 - b) Jahresbericht des Vorstandes,
 - c) Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers,
 - d) Wahl des Vorstand (nach Ablauf der Wahlperiode),
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - und beratendes Mitglied
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein Vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eilbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand verfügt gemäß § 5 über die Vereinsmittel. Er muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen über Ausgaben bis zu 50,00 Euro allein entscheiden.
6. Vorstandssitzungen werden mindestens zweimal im Geschäftsjahr abgehalten oder aber auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den Schulträger der durch den Verein geförderten Schule oder
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Recht, zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Die Satzung wurde am 01. Januar 2013 errichtet.

B. Prust

I. Freitag

U. Gräntzel

H. Boy

B. Fröhlich

K. Batzer

F. Ochel